

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 69.

Mittwoch, den 29. August

1917.

Ämtlicher Teil.

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Ver-
füttern von Kartoffeln verboten ist.
Lissa, den 28. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veran- staltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 681).

In Ausführung des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 und des § 2
der Bekanntmachung wird bestimmt:

1.
Ueber die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der
Erlaubnis zur öffentlichen gewerbmäßigen Veranstaltung
von Lichtspielen, sowie über die Unterjagung des Gewerbe-
betriebes beschließt der Kreisaußchuß (Stadtaußchuß), in den
zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10000
Einwohner der Magistrat.

Die Polizeibehörde stellt den Antrag auf Zurücknahme
der Erlaubnis, sowie auf Unterjagung des Gewerbebetriebes.

2.

Zuständig für den Erlaß der polizeilichen Bestimmungen
hinsichtlich der Beschaffenheit und Lage der zum Betriebe
des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten ist der Regierungs-
präsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Minister des Innern.
gez. Drews.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit auf Anord-
nung des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen
Kenntnis.

Bosen, den 13. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: gez. Schulz.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 betr. Verlehr
mit Heu der neuen Ernte IV a Nr. 8020 wird mit Rücksicht
auf die inzwischen in Kraft getretene Verordnung des Bun-
desrats über den Verlehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom
12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 599) aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft.

Bosen, den 14. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 20. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von
Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bun-
desrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Fe-
bruar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der
Bekanntmachung des Reichstanzlers über die Bestellung eines
Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar
1917 (R.-G.-Bl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für
gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom
17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen
Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September er-
neut zu erstatten.

§ 2.

Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des
Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen
einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des
Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in
Berlin;
- an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so
ist an jeden Lieferer eine besondere Meldearte zu richten,
welche mit den unter a-c genannten nicht gleichlautet, son-
dern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und
außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen
Lieferern bestellten Mengen ohne Namensnennung der ande-
ren Lieferer angibt.

§ 3.

Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste
Meldung ausgegebenen Meldearten, sondern neue, in ein-
zelnen Punkten abgeänderte Vorbrude zu benutzen, die bei
den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichne-
ten Stellen zu beziehen sind.

§ 4.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der
Bekanntmachung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Ver-
braucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917
(Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
St u g.

Kohlenverordnung für den Kreis Lissa.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars
für die Kohlenverteilung über die vorläufige Regelung der
Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 wird für den Um-
fang des Kreises Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa zur
vorläufigen Regelung der Kohlenversorgung Folgendes be-
stimmt:

I. Meldepflicht.

§ 1.

Sämtliche Kohlenhändler des Kreises haben bis auf
weiteres und mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1917
ab über sämtliche bei ihnen eingehende Brennstoffe (Stein-
kohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen,
Braunkohlenpreßkneine, Braunkohlenbriketts aller Art und
Koks jeder Art), die aufs platte Land verteilt werden sollen,

der Kriegswirtschaftsstelle (Kohlenversorgung) wöchentlich Meldung zu erstatten. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Art des Brennstoffes, bei Kohlen die Sorte,
- b) die Gewichtsmenge,
- c) die genaue Adresse des Empfängers,
- d) die Angabe, ob die Kohlen für Haushaltungen oder für Landwirtschaft oder für Kleingewerbe (d. h. mit einem monatlichen Verbrauch unter 10 Tonnen) bestimmt sind.

§ 2.

Sofern die Brennstoffe (§ 1) nicht über das Lager des Händlers, sondern nur durch dessen Vermittlung unmittelbar an den Empfänger gelangen, ist gleichfalls der Händler zur Meldung nach § 1 verpflichtet.

Neben dem Händler ist in diesen Fällen der Empfänger gleichfalls zur Meldung nach § 1 verpflichtet.

§ 3.

Die Vorsteher aller Eisenbahnstationen des Kreises sind mit rückwirkender Kraft ab 1. August 1917 verpflichtet, über sämtliche bei ihnen eingehenden Brennstoffe (§ 1) wöchentlich der Kriegswirtschaftsstelle (Kohlenversorgung) unter Angabe der Gewichtsmengen, der Art des Brennstoffes und der Empfänger Mitteilung zu machen.

§ 4.

Empfänger von Brennstoffen (§ 1), welche solche ohne Vermittlung der freieingekessenen Kohlenhändler empfangen, sind gleichfalls mit rückwirkender Kraft ab 1. August 1917 zu der in § 1 den Händlern auferlegten Meldung verpflichtet.

§ 5.

a) Gemäß § 4 der genannten Anordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung werden hiermit die Kohlenhändler, welche Brennstoffe in den Kreis Bissa seit dem 1. August 1917 eingeführt haben, verpflichtet, ein Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden bzw. seit dem 1. August 1917 eingegangenen Brennstoffe zur Verfügung des Vorstehenden des Kreisausschusses zu halten. Sie haben diese Brennstoffe den von ihm bezeichneten Personen oder Behörden zu überlassen, sowie die zur Übergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

b) Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf solche Brennstoffmengen, welche nicht über Lager des Händlers, sondern nur durch dessen Vermittlung unmittelbar an den Empfänger gelangt sind (§ 2).

Safirbar für Innehaltung der Verpflichtung ist in diesen Fällen neben dem Kohlenhändler der Empfänger.

c) Dieselbe Verpflichtung liegt Empfängern von Brennstoffen ab, welche letztere ohne Vermittlung des freieingekessenen Kohlenhandels empfangen (§ 4).

d) Der Vorstehende des Kreisausschusses kann aus dieser Menge zur Befriedigung eines dringenden Verbrauchsbedürfnisses der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe den Verbrauchern zuweisen.

§ 6.

Ohne Genehmigung des Vorstehenden des Kreisausschusses dürfen Brennstoffe aus dem Kreise Bissa nicht ausgeführt werden.

§ 7.

Die Oberverteilung erfolgt:

1. Im Distrikt Storchneft durch Kolnit, Ein- und Verkaufsgenossenschaft Storchneft
2. Im Distrikt Bissa-West durch den Spar- und Darlehnskassenverein in Schwettau
3. Im Distrikt Bissa-Ost durch die Bezugs- und Absatzgenossenschaft Bissa i. B.

§ 8.

Die vom Kommissar für Kohlenausgleich freigegebenen Kohlen werden von der Kriegswirtschaftsstelle Bissa i. B. entsprechend den Bedarfsermittlungen der einzelnen Gemeinden an diese drei Stellen weitergegeben und können hier von den Gemeinden angefordert werden.

II. Beschränkung und Regelung des örtlichen Verbrauchs.

§ 9.

Alle Personen, welche im Kreise ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, sind in der Verfügung über die bei ihnen oder bei anderen Personen, auf ihre Rechnung oder durch ihre Vermittlung eingehenden Kohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Rotz, Britetts in folgender Weise beschränkt:

§ 10.

Jede eingehende Kohlenendung ist sofort dem zuständigen Gemeindevorsteher mündlich (gegebenenfalls durch Telefon), und außerdem schriftlich oder telegraphisch der Kriegswirtschaftsstelle anzumelden.

§ 11.

Der Gemeindevorsteher kann zur Behebung eines Notstandes über die Sendung oder einen Teil derselben verfügen. Soweit solche Verfügung nicht sofort bei der mündlichen oder telephonischen Anmeldung erfolgt, gilt die Sendung als freigegeben für den Vertrieb nach folgenden Bestimmungen:

§ 12.

1. Die Abgabe an Behörden, auch Schulen, Kirchen, Krankenhäuser u. dergl. und an gewerbliche Betriebe, Mühlen, Bäckereien, Molkereien u. dergl. darf nur mit Genehmigung des Gemeindevorstehers erfolgen, welche jedesmal vorher eingeholt ist.

2. Im übrigen dürfen Kohlen nur gegen eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers bezogen werden. Die Bescheinigung ist vom Gemeindevorsteher nur für solche Haushaltungen auszustellen, welche nachweislich schon im Jahre 1915/1916 Kohlen bezogen haben. Der Nachweis ist in Zweifelsfällen durch Quittungen der Kohlenhändler zu erbringen.

§ 13.

Die Bescheinigung ist für jeden Haushaltsangehörigen auf 5 Zentner, mindestens jedoch für jeden Haushalt auf 20 Zentner auszustellen. Eine höhere Menge kann Haushaltungen von der Kriegswirtschaftsstelle nach besonderer Prüfung des Bedürfnisses zugewiesen werden.

§ 14.

Von der festgesetzten Menge darf vorläufig nur die Hälfte geliefert werden. Wann mit der Lieferung der zweiten Hälfte begonnen werden kann, setzt die Kriegswirtschaftsstelle fest. Eine Gewähr für die Lieferung der festgesetzten Kohlenmenge wird nicht übernommen.

§ 15.

Die Bescheinigungen werden von dem Gemeindevorstand oder von der von ihm beauftragten Stelle ausgegeben. Die Bescheinigungen sind mit fortlaufenden Nummern des Haushaltsvorstandes zu bezeichnen. Ueber die verausgabten Bescheinigungen ist seitens der Gemeindebehörde eine Liste zu führen. In Haushaltungen, welche bereits im Besitze der Mindestmenge sind, dürfen Bescheinigungen nicht ausgegeben werden. Etwaige geringe Vorräte sind auf der Bescheinigung zu vermerken und bei der Lieferung abzugiehen. Wer auf die Bescheinigung Kohlen liefert, hat die gelieferte Menge auf der Bescheinigung zu vermerken. Nach Verteilung jeder Ladung hat jeder Kohlenhändler dem Gemeindevorsteher und der Kriegswirtschaftsstelle eine Liste einzureichen.

§ 16.

Der Kleinhandelspreis wird vom Kreisausschuß festgesetzt und jeweils besonders bekanntgegeben.

III. Ausnahmegestimmungen.

§ 17.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Gutsbezirke und gewerblichen Betriebe mit einem Monatsverbrauch von über 10 Tonnen.

Die Gutsbezirke haben sich zur Dedung ihres Bedarfs mit der Kriegswirtschaftsstelle direkt in Verbindung zu setzen.

IV. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 19 183) mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Kohlen erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bissa, den 26. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Erzeugerpreise für Obst sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bis auf Weiteres wie folgt geregelt:

Für Äpfel:

Gruppe 1 0,40 Mark.

Hierhin gehören: Weißer Wintertalvill, Cox Orangen, Gravensteiner, Kanada-Renette, Abersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Allisch, von Zuccamaglias Renette, Unanass-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Hostap, Landsberger Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Weißer Alarapfel, Winter-Goldparmanne, Apfel aus Groncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäule, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,25 Mark.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und von mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,10 Mark.

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,20 Mark nicht übersteigen darf.

Für Birnen:

Gruppe 1 0,35 Mark.

Diese Gruppe bilden: Gute Bouffe von Moranges, Köstliche von Charnet, Birne von Longre, Boscs Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Handenpönts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantbirne, Josephine von Weheln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Füllklammern, starke Druckflecke, Wurmfisch, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,20 Mark.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zu Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und von mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,08 Mark.

Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausfluß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Pflaumen 0,30 Mark.

Zweitschen, Hauspflaumen, Hauszweitschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennpflaumen 0,20 Mark.

Brennpflaumen 0,10 Mark.

Innerhalb des Kreises Bissa sind berechtigt Obst anzukaufen:

1. Kolnit, Ein- u. Verkaufsgenossenschaft Storchnest,
2. Bezugs- und Absatzgenossenschaft Bissa,
3. Bürgermeister Wenzel, Reifen,
4. Gärtner Dente, Bissa,
5. Daniel Bormann, Bissa,
6. Süskind Nürnberg, Bissa,
7. Firma Neufeld in Bissa.

Als Hauptammelstelle gilt die

Bezugs- und Absatzgenossenschaft Bissa, Baderstraße.

Diejenigen Sammelstellen, die ohne das Obst zu lange lagern zu müssen Wagonladungen (30 Zentner) versenden können, sind berechtigt, nachdem sie bei der Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt) die Empfängeradresse telephonisch oder telegraphisch erfragt haben, das Obst direkt zu versenden. Die anderen Sammelstellen, die nicht genügend Obst zu einer Wagenladung in kurzer Zeit zusammenbekommen, liefern das Obst der Hauptammelstelle ab. Von hier erfolgt die Verfrachtung nach vorherigem Benehmen mit der Kriegswirtschaftsstelle.

Obst der 1. Gruppe darf nur in Kisten, Korb- und Fackpackung zur Versendung kommen. Packmaterial ist in der Hauptammelstelle anzufordern.

Etwa auftretende Streitigkeiten, ob das Obst in 1. oder eine andere Gruppe zu rechnen ist, entscheidet der Sachverständige, Lehrer Müller in Striesewitz, endgültig.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bissa, den 18. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nach § 1 Absatz 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen

„als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschließlich Pelusken und Ackerbohnen“.

Diese Bestimmung entspricht der bei der Bewirtschaftung von Gemüse und Obst vorgenommenen Regelung. Nach Mitteilungen, die von verschiedenen Seiten an mich gelangt sind, werden jedoch unter mißbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung häufig feldmäßig angebaute Erbsen und Bohnen, die nur für die Trockengewinnung bestimmt waren, von den Besitzern abgeerntet und zu hohen Preisen, die über die in der Verordnung vom 24. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 653) für die trockenen Hülsenfrüchte festgelegten weit hinausgehen, abgesetzt. Auch in Zeitungsanzeigen werden derartige halbreife Hülsenfrüchte zu kaufen gesucht, die bei der vorgeschrittenen Zeit als Stängengemüse keinesfalls mehr verwertet werden können, sondern die zweifellos durch Trocknung haltbar gemacht werden sollen. Darin liegt eine schwere wirtschaftliche Schädigung, der gerade bei der diesjährigen, im Durchschnitt zweifellos kaum mit allem Mittelernte anzusprechenden Hülsenfrüchternte mit allem Nachdruck entgegengetreten werden muß. Ich sehe vorläufig davon ab, durch gesetzliche Maßnahmen gegen diesen Mißbrauch vorzugehen, erlaube

aber ergebenst, die zuständigen Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die genannte Bestimmung des § 1 nur dahin auszulegen ist, daß die zur Frischgemüsegewinnung angebauten Hülsenfrüchte von der Beschlagnahme frei sind, nicht aber diejenigen, welche ihrer Sorte und der Art des Anbaues entsprechend ursprünglich für die Trockengewinnung bestimmt waren und jetzt nur unter Verletzung der durch die genannte Bestimmung getroffenen Rechtslage der Beschlagnahme zum Schaden der Allgemeinheit entzogen werden.

Berlin, den 4. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. A. Böttner.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Gemüsearten andere Erzeugerpreise erhalten haben und zwar:

Preis für das
Pfd. in Pfg.

Bohnen (grüne Stangen- und Buschbohnen)	
bis auf weiteres	22
Busch- (Sauer-) Bohnen bis auf weiteres	8
Rohrbohnen bis auf weiteres	14
Frühwirling und Rotkohl bis auf weiteres	12

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 13. 8. 17 wird hiermit hinsichtlich dieser Gemüsearten aufgehoben.

Bosen, den 20. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 28. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Mit Bezug auf § 5 Absatz 2 und 3 der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung der Hengste (Reichsbl. für 1893, Nr. 55) mache ich die Herren Besitzer von Hengsten darauf aufmerksam, daß die

Anmeldung anzuförender Hengste bei mir
bis zum 15. September d. Js.

zu erfolgen hat.

Bei der Anmeldung ist anzugeben Name, Farbe und Abzeichen, Alter, Größe, (Meter, Zentimeter), die Abstammung des Hengstes, sowie Name, Stand und Wohnort des Besitzers, ferner der Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll und die Höhe des zu erhebenden Deckgeldes.

Bissa, den 22. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Distriktskommissar Rainprechter hat die Verwaltung des Distriktsamts Bissa-Obst wieder übernommen.

Bissa, den 28. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nach § 1 der Verordnung vom 14. September 1916 über Buchedern (R.-G.-Bl. S. 1027) hat, wer Buchedern sammelt, die gesammelten Mengen, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin oder die von letzterem bestimmten Stellen abzuliefern. Zuwiderhandelnde und Delwähler, die widerrechtlich von den Sammlern zurückbehaltene Buchedern zur Verarbeitung annehmen, werden nach § 13 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1600 Mark bestraft.

Es ist auch in diesem Jahre dringend geboten, das Einsammeln von Buchedern vornehmlich zur Oelgewinnung und von Eichel- und Kastanien in jeder Weise zu fördern. Das Kriegsernährungsamt hat den Uebernahmepreis auf 700 Mark für 1000 Kilogramm lufttrockene Buchedern festgesetzt. Außerdem wird ein Sammellohn von 0,50 Mark für 1 Kilogramm gewährt, der unter schwierigeren Verhältnissen bis zu 0,60 Mark für 1 Kilogramm erhöht werden kann.

Die Herren Besitzer von Gemeinde- und Privatwaldungen weise ich auf die Notwendigkeit des Einsammelns von Buchedern, Eichen und Kastanien hierdurch nach besonders hin.

Bissa, den 16. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

* Die Anzeigepflicht von Ruhr-Erkrankungen wird infolge des häufigen Auftretens dieser übertragbaren Krankheit in Erinnerung gebracht. Die Erkrankung kommt in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Ansteckungstoffes zum Ausbruch. Zuweilen gehen dem Ausbruch der Krankheit wässrige Durchfälle und leichte Allgemeinstörungen voraus. Die Krankheit setzt meist plötzlich ein und beginnt mit heftigen Leibschmerzen, Durchfällen und quälendem Drang zur Stuhlentleerung. Die Leibschmerzen haben in der Regel an beiden Seiten des Leibes, in der Herzgrube und in der Magenegend ihren Sitz und steigern sich zuweilen zu heftigen Koliken. Die Stuhlentleerungen sind dünn, anfangs wässrig, werden sehr bald schleimig, wie gequollene Sagokörner oder Frotschlauch, und blutig. Bei reichlichem Blutgehalt sehen sie dunkelrot aus, zuweilen sind sie nur blutig gestreift. In späterer Zeit mischt sich Eiter statt des Blutes dem Schleim bei. Die Zahl der Stuhlentleerungen kann 20 bis 30 und mehr an einem Tage erreichen. Die Menge jeder einzelnen Entleerung ist außerordentlich gering. Sehr quälend und schmerzhaft ist der fast ununterbrochene Stuhlbrand, von dem die Kranken sehr angegriffen zu werden pflegen. Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit der Ruhr ist daher große Vorsicht und Sauberkeit geboten und beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen die sofortige Heranziehung ärztlichen Rates zu empfehlen. Gegenüber der vielverbreiteten Annahme, daß der Genuß verdorbener Nahrungsmittel zum Ausbruch von Ruhrerpidemien Anlaß gegeben habe, ist darauf hinzuweisen, daß verdorbene Nahrungsmittel zwar an sich keine Ruhrerkrankungen hervorrufen, jedoch das Zustandekommen der Infektion mit Ruhrerreger begünstigen können.

Lissa, den 20. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Zur Beschlußfassung über nachstehenden Gegenstand hat der Vorstand der Entwässerungsgenossenschaft Schwetzlau, Treben, Garthe und Reichenau auf

Dienstag, den 25. September d. Js.

in das Bürgermeisteramt zu Schwetzlau eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Mitglieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel, Schloß Nitsche.

Am 4. September beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein verkürzter Lehrgang, der bis Ende Oktober dauert.

In den ersten Tagen des Monats November beginnt ein Winterlehrgang.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibender die zur Führung eines länd-

lichen Haushalts unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin erteilt gern jede gewünschte Auskunft über Schulgeld usw.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine fünfte, eine vierte, eine dritte Klasse, vielleicht auch eine zweite Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Die Rände unter dem Pferdebestande des Landwirts Gaezel in Feuerstein ist erloschen.

Lissa-Ost, den 23. August 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

1. Um dem Mangel an Heilkräutern, die im Frieden zum großen Teil aus dem Auslande eingeführt worden sind, zu begegnen, ist es notwendig, zur früheren Geflogenheit zurückzukehren und die einheimischen, wildwachsenden Arzneikräuter wiederum im Lande selbst zu sammeln. Im Verlage von Julius Springer in Berlin B 9 find Arzneipflanzen-Merkblätter, das einzelne Blatt 10 Pfg., sämtliche Merkblätter in einem Sammelheft zu 1,80 Mark erscheinend. Von den Arzneipflanzen seien genannt: Tausendgüldenraut, Ehrenpreis, Schafgarbe, Kalmuswurzel, wildes Stiefmütterchen, Löwenzahn, Kamille, Huflattich, Arnikablätter, Bitterklee, Faulhechelwurzel, Quendel, Stiefmütterchen (gütig), Herbstzeitlosen (gütig), Bärentraubenblätter. Als Tee finden Verwendung: Erdbeerblätter, Brombeerblätter, Walnußblätter, Birkenblätter, Lindenblüten, Holunderblüten, Schlehdornblüten, die Blüten der weißen Taubnessel. Wo diese Pflanzen in ausreichenden Mengen vorkommen, sind den größeren Kindern für das Sammeln die nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Um Schaden und Verwechslungen zu vermeiden, empfiehlt sich auch das Sammeln unter Aufsicht der Lehrkräfte. Die gut getrockneten Pflanzen, Blätter oder Blüten nehmen die Apotheken oder die Pharmazeutische Gesellschaft, Berlin-Dahlem, Königin Luisestraße 2, ab.

2. Wo jetzt Gärten abgeführt werden, sind Sprüche, Sagen, Bräuche, Beschreibung usw. zu sammeln und der Sammlung für deutsche Volkskunde, Berlin E, Klosterstraße 36, einzusenden.

3. Das Verbot der Drahtseftung ist für die Kriegszeit aufgehoben.

4. Die Erlöse von der diesjährigen Mehrenteile sind bis zum 10. Oktober an uns einzusenden. Sie sollen zur Hindenburgpforte für Kriegererholungsheime abgeführt werden.

5. Die Sedanfeier hat dieses Jahr am 1. September in der üblichen Weise stattzufinden.

Lissa, den 28. August 1917.

Die Kreisfahndungsinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneft.

Gebrauchter

Sandwagen

zu kaufen gesucht.

Bergmann, Fischhandels-Gesellschaft.

**Grasmäher,
Getreidemäher,
Gabel- u. Trommel-
heuwerder,
komb. Schwaden-
rechen**

sowie
Ernterechen

empfehlen zur prompten
Lieferung preiswert

Menzel & Nagel,

Maschinenfabrik, Breslau.

Höfchenstrasse 36/40.
Fernsprecher 3169 und 6520.

Auskunfts-Büro Max Schimmel-
pfeiffert G. m. b. H., m. Defektiv-Abteil.
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Ventzkische 2 und 3-Schar-Pflüge

Kulturpflüge „Sieger“

mit Reserve-Scharen und Pflugsohlen,

aller Art Eggen und Kultivatoren

liefert sofort

W. Horowski, Kaiser-Friedrichstraße 86.

Telephon 202.

Telephon 202.

Kegel und Kugeln

in grosser Auswahl sind wieder vorrätig.

C. Batt, Posen

Viktoriastrasse 17, Seitenhaus links.

Grösstes Geschäft für Gastwirt - Bedarfsartikel.

Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf

liefert schnell, sauber und billig die

Buchdruckerei A. Schmädicker